

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

das folgendes

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Soweit die Gemeinde diese Aufgabe nicht selber erfüllt, kann der Gemeinderat unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen auch einen Dritten mit der Erfüllung betrauen. Dieser muss die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen und als selbständige Trägerschaft im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung gelten.

³ Der Gemeinderat schliesst mit der selbständigen Trägerschaft gestützt auf dieses Reglement eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 2

Rechtsgrundlagen

¹ Die selbständige Trägerschaft erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten oder ein Reglement,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

² Die Grundlagen, insbesondere das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif, dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

³ Alle Rechtsgrundlagen sind dem Gemeinderat vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Ist die Trägerschaft privatrechtlich organisiert, bedürfen die Statuten bzw. Organisationsgrundlagen der Genehmigung durch das zuständige Amt des Kantons Bern.

Art. 3

Verfügungsbefugnis

¹ Die Trägerschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement und der Leistungsvereinbarung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

³ Der Gemeinderat kann bis zu zwei Personen in den Verwaltungsrat der Energie AG Sumiswald delegieren.

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

Art. 4

- Leistungsauftrag
- ¹ Die Trägerschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöscheschutz.
- ² Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Art. 5

- Eigenwirtschaftlichkeit
- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöscheschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.
- ² Die Trägerschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Art. 6

- Finanzierung
- ¹ Die Trägerschaft finanziert sich durch
- a einmalige und jährliche Gebühren
 - b Beiträge und Darlehen Dritter
- ² Die Gemeinde kann der Trägerschaft ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.

Art. 7

- Einmalige Gebühren
- ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerechten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (BW oder LU) und dem gesamten umbauten Raum, festzulegen.
- ² Die einmaligen Löschgebühren können auf Bauten und Anlagen erhoben werden, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und sich im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes befinden.
- Wiederkehrende Gebühren
- ³ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen, wie zum Beispiel den BW oder LU zu bezahlen.
- ⁴ Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes können jährliche Löschgebühren erhoben werden.
- ⁵ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

Art. 8

Bearbeitungs-
gebühren

¹ Wer gegenüber der Trägerschaft Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9

Anwendbares Recht

¹ Die Trägerschaft untersteht hinsichtlich ihrer Organisationsform entweder den Bestimmungen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere OR oder Gemeindegesetz).

² Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Art. 10

Leistungs-
vereinbarung

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in einer Vereinbarung mit der Trägerschaft.

² Er regelt darin insbesondere

- a den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
- c die Gewährung von Darlehen
- d besondere Pflichten der Trägerschaft.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.


Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 15.12.2020 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:


Fritz Kohler

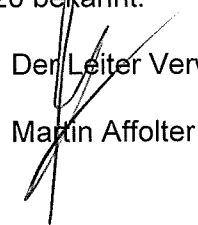

Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 12. November 2020 bis 14. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 46 vom 12. November 2020 bzw. Nr. 47 vom 19. November 2020 bekannt.

Sumiswald, 29. Dezember 2020

Der Leiter Verwaltung:


Martin Affolter